

Nutzungsordnung mobiler digitaler Endgeräte

Perthes-Gymnasium Friedrichroda



1 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für mobile Smartgeräte aller Art, z. B. Smartphones, Smartwatches u. Ä.

Haftungsausschluss: Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung sowie für die Datensicherheit der privaten Geräte.

2 Nutzungsregeln im Schulalltag

Die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten (z. B. Smartphones, Tablets, Smartwatches) ist für alle Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig.

Die Verwendung ist abweichend zulässig

- im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie in den gewählten Ganztagsangeboten zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken, die von der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person bestimmt sind und in definierten Räumen stattfindet,
- für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 und 12 während „Freiblöcken“ im Raum 102,
- in begründeten Einzelfällen, in denen
 - die Schulleitung eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet oder
 - die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke gestattet,
- in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient.

Die eigenen mobilen Endgeräte (ausgenommen Smartwatches) sind zwingend in der Schultasche aufzubewahren. Ein Mitführen in Hosentaschen, Jackentaschen, Hoodietaschen etc. ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Alle eigenen mobilen Endgeräte müssen zudem immer ausgeschaltet sein, außer sie dürfen für unterrichtliche oder schulische Zwecke mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person genutzt werden.

Smartwatches dürfen lediglich zum Anzeigen der Uhrzeit genutzt werden.

Die Lehrkraft kann bei Leistungsüberprüfungen verlangen, alle Smartgeräte im ausgeschalteten Zustand auf dem Lehrertisch o. Ä. abzulegen. Eine Zuwiderhandlung gilt als Täuschungsversuch. Für das Abitur gelten gesonderte Regelungen.

3 Sanktionen und Maßnahmen

Bei jeglichem Verstoß wird das Gerät von der Aufsicht führenden Person eingezogen und die Sorgeberechtigten erhalten die Information über eine schriftliche Ermahnung der Schülerin/des Schülers durch die Klassenleitung. Nach Unterrichtsschluss kann das Gerät im Sekretariat durch die Schülerin/den Schüler abgeholt werden. Bei wiederholter unzulässiger Verwendung muss das Gerät von den Sorgeberechtigten im Sekretariat abgeholt werden.

Gegebenenfalls wird das tägliche Abgeben der Geräte vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat angeordnet. Bei schweren Verstößen gelten § 51 und 52 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG).